Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 43. Freitag, den 23. Oktober. **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 129. JN. 1249 R.

Nachstehend wird eine Nachweisung der, in Folge der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 24. April v. J. (Amtsblatt No. 19, pag. 158 u. f.) aus dem hiesigen Kreise geschehenen Anmeldungen zur Ausübung der Fischerei in einer den Vorschriften der Fischerei-Ordnung vom 7. März v. J. widersprechenden Art und Weise, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß diejenigen Interessenten, welche ein Recht haben möchten, der prätendirten Ausübungsart zu widersprechen, sich binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Präklusion bei mir zu melden und ihre gesetzlich begründeten Einwendungen anzubringen haben.

Thorn, den 29. September 1846.

Nachweisung

der geschehenen Anmeldungen zur Ausübung der Fischerei in einer den Vorschriften der Fischerei-Ordnung vom 7. März v. J. widersprechenden Art und Weise im Thorner Kreise.

No.	Namen der Anmeldenden.	Wohnort derselben.	Namen des Gewässers.	Nähere Bezeichnung der in Anspruch genommenen Art der Ausübung.	Bemerkungen.
1	der Magistrat, indem der Stadt Thorn das Obereigenthum der Mühle zu Leibitsch zusteht und der Kaufmann Beuth für den Besitzer der gedachten Mühle, Paleski	Thorn Leibitsch	an der Schleuse der Drewenz	Aalfang.	

(Dreizehnter Jahrgang.)

No. 130.
JN.1323 R.

Die betreffenden Ortschaften werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Hebamme Mylo von Nawra nach Renczkau versetzt worden ist.

Thorn, den 17. Oktober 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es ist die Absicht, der Landbriefbestellung im Bezirke des Postamts und der Post-Anstalten in Strasburg, Culmsee, Gollub und Kowalewo eine größere Ausdehnung in der Art zu geben, daß die Bewohner des platten Landes möglichst oft und wohlfeil Briefe, Gelder und Packete durch sie empfangen und absenden können.

Zu diesem Zwecke sollen die ländlichen Orte nach ihrer Lage und Entfernung in Bezirke getheilt, die Bezirke nach Bedürfniß täglich oder wöchentlich 4 oder 3 mal, mindestens aber wöchentlich 2 mal, regelmäßig an festzusetzenden Tagen und Stunden durch anzunehmende Landbriefbesteller belaufen und an denjenigen Orten, in welchen nach deren Lage und Umfang das Vorhandensein einer Brief-Collection zur Bequemlichkeit der Correspondenten und zur Erleichterung für die Landbriefbesteller als wünschenswerth erscheint, zu dem Behuf Landbriefsammler engagirt werden.

Für die einzurichtende Landbriefbestellung ist im Allgemeinen folgender Plan aufgestellt worden:

1) Die Bestimmung im § 58 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, wonach Jedermann seine Briefe von der Post selbst abholen oder abholen lassen kann, bleibt in Kraft.

2) Die Landbriefbestellung erstreckt sich
   a) für die mit der Post ankommenden Sendungen auf Briefe, Zeitungen, Gesetzsammlungen, Amtsblätter ꝛc.
      auf Packete bis 5 Pfd. und
      auf Gelder bis 50 Rthlr.
   b) für die abgehenden Sendungen vorerst nur auf unfrankirte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth.

3) Das Bestellgeld wird ohne Rücksicht auf die Entfernung sowohl für Lokal-Sendungen als für weiter gehende Sendungen durchgängig
   für Briefe bis 16 Loth schwer 1 Sgr. und für alle übrigen Gegenstände auf 2 Sgr. festgesetzt.

   Für die Bestellung der mit den Posten ankommenden Zeitungen werden gleichzeitig mit den Abonnementsgeldern vierteljährig pränumerando von den Postanstalten erhoben, und zwar:
   a) wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht 6 Sgr.
   b) bei einer höheren Nummerzahl . . . . 10 =
   c) für Gesetzsammlungen, Amts- und Intelligenzblätter und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal oder noch seltner erscheinen 2½ Sgr.

Indem die intentionirte das alleinige Beste der Landbewohner bewirkende Einrichtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht gleichzeitig das Ersuchen, an alle resp. Behörden und Correspondenten, derselben ihre Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden, da selbstredend der Landbriefbestell-Anstalt nur alsdann die möglichst größeste Ausdehnung gegeben werden kann, wenn die nach dem platten Lande bestimmten Briefe, Zeitungen, Gesetzsammlungen ꝛc., welche zur Zeit gelegentlich oder durch eigene Boten resp. abgeholt oder bestellt

werden, in Zukunft, wenigstens theilweise, der regelmäßigen Landbriefbestell-Anstalt überlassen werden.

Um den resp. Correspondenten welche starken Briefverkehr haben und den resp. Zeitungs-, Amtsblatts-, Gesetzsammlungs-Interessenten 2c. die Bestellung zu erleichtern, dürfte das Königliche General-Post-Amt nicht abgeneigt sein, auf desfallsige Anträge, Ermäßigung des Bestellgeldes oder auch Ablösung desselben durch Aversional-Vergütungen eintreten zu lassen, worüber etwanigen Offerten entgegen gesehen wird.

Thorn, den 30. September 1846.

Grenz-Post-Amt.

Von Seiten des unterzeichneten Kirchen-Vorstandes werden die hier eingepfarrten resp. Dominien, Ortsvorstände und Schulzen hierdurch aufgefordert, den Dezem, welcher alljährlich zum Monat November fällig ist, für das Jahr 1846 sowohl, als auch den aus früheren Jahren noch rückständigen, unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Consignationen, deren Richtigkeit vom Ortsvorstande unter Beidrückung des Ortssiegels bescheinigt sein muß, bis zum 2. November c. an den Rendanten, Fleischermeister Carl Rifflin hierselbst, unfehlbar abzuführen, entgegengesetzten Falles sofort Einziehungs-Maßregeln eingeleitet werden müssen.

Diejenigen Rückstände aus frühern Jahren, die bis zum erwähnten Tage nicht eingehen sollten, werden, auf ausdrücklichen Befehl der hohen vorgesetzten Behörde, den betreffenden Gerichten, Behufs vorschriftsmäßiger Beitreibung, übergeben werden.

Die Eingepfarrten müssen, insofern sie Ackerbesitzer sind, von jeder Hufe 6 Sgr., sonst aber die Hausbesitzer, Müller, Schäfer und Handwerker 10 Sgr., jeder Eigenthümer 4 Sgr., jeder bloße Einwohner oder Knecht 2 Sgr., jeder Junge oder Magd 1 Sgr. an die Kirchenkasse entrichten.

Culmsee, am 12. Oktober 1846.

Der Vorstand der evangelischen Gemeinde.

Die Menage der Kaserne im Jacobs-Fort bedarf circa

1500 Scheffel Kartoffeln und
150 Scheffel Erbsen.

Die Herren Gutsbesitzer, welche hierauf reflektiren wollen, belieben ihre Offerten an den Lieutenant und Rechnungsführer Wasserfall abzugeben.

Thorn, den 21. Oktober 1846.

Das 1. Bataillon 33. Inf.-Rgts.

Nachbenannter Johann Lewandowski aus Kossowo Kreis Schwetz, welcher in der hiesigen Besserungs-Anstalt detinirt war, ist am 16. Oktober d. J. von hier von der Arbeit außerhalb der Anstalt entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist,

wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 16. Oktober 1846.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Religion katholisch, Sprache polnisch und deutsch, Gewerbe Dienstjunge, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund klein, Kinn spitz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, Füße gesund. — Besondere Kennzeichen: Entzündete Augen.

Bekleidung.

Eine graudrillichne Jacke, grautuchene Weste, graudrillichne Kniehosen, lederne Schuhe, weißzwirnene Strümpfe, grautuchne Mütze, grautuchnes Halstuch, weißleinenes Hemde. Sämmtliche Sachen mit B. A. gezeichnet.

Privat-Anzeigen.

In Kielbaszyn ist schöner trockener Torf die Klafter zu 20 Sgr. zu haben.

Bitte!

Die schlesische Leinwand, welche früher ihren guten Ruf durch alle Welttheile trug, wurde durch eine raffinirte Concurrenz zu Grabe getragen. Der Brauch, Leinwand aus Maschinengarn zu weben, Fixbleiche anzuwenden, mit Baumwolle zu vermischen, anderer verwerflichen Mittel nicht gedenkend, haben ihr sonstiges Vertrauen gänzlich vernichtet. Elend und größte Nahrungslosigkeit unter unsern schlesischen Spinnern und Webern sind davon natürliche Folgen gewesen Diesem hohen Uebelstande kräftigst möglichst nun entgegen zu wirken darum sind vielfache Vereine zusammengetreten.

Von einem derartigen Verein ist mir nun zu des Zweckes Förderung ein alleiniges Depot von wahrhafter unverfälschter Creashandgarnleinwand von Natur- und nicht Fixbleiche übertragen worden, und so habe ich denn, um der Absicht möglichst fördernd nachzukommen, bei Herrn Ernst Lambeck sowohl für Thorn als Culm eine Bestellungsstätte auf jene Leinen errichtet, auch darum Herrn Lambeck die nöthigsten Muster wie einen mit den durchaus festgestellten Preisen ausgefüllten Tarif behändigt, welche beide er allezeit mit Vergnügen vorlegen wird.

Aller Anpreisungen enthalte ich mich wohl wissend wie sie keine Sicherheit über deren Werth stellen können, ich bin jedoch überzeugt das Fabrikat werde durch die Folgezeit sich seine Empfehlung selbst vermitteln, hierauf mich nun stützend wende ich mich besonders an alle geehrte Hausfrauen, in deren Bereich dieser Artikel doch in der Regel seine Verwendung erhält, mit der Bitte sich mit gefälligen Versuchen zu betheiligen, nach und nach begründet sich dadurch wohl ein erhöhter Verbrauch und so tragen Sie zur Stillung vielen Jammers, hoher Noth das sicherste Gegenmittel bei und genießen in diesem Bewußtsein einen, wenn auch geräuschlosen, aber um so hohen Lohn.

Reichenbach in Schlesien. **A. E. Mülchen.**

(Beilage.)